



## Sitzungsvorlage

### 10. Sitzungswesen

---

#### Änderung der Verbandssatzung (8. Änderung)

---

Die Verbandssatzung wurde zuletzt im Jahre 2021 grundlegend geändert.

Nachdem zwischenzeitlich bei allen Mitgliedsgemeinden die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft bis zu 25.000 Euro in die Entscheidung der Bürgermeister fällt, soll diese Regelung auch in die Verbandssatzung übernommen werden.

Der bisher vorgesehene Grenzwert für die Zuständigkeit der Verbandsversammlung lag bei 6.000 Euro.

### Beschlussempfehlung

---

Die Verbandsversammlung beschließt die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

## **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (8. Änderung)**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 und § 61 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 29.02.2024 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### I.

Die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn in der Neufassung vom 14.11.1991, zuletzt geändert am 27.10.2021 wird wie folgt geändert:

#### **§ 13 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:**

die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 25.000,00 EUR betragen

### II.

Diese Änderung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Walldürn, den 29.02.2024

**Meikel Dörr**

Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis nach § 4 Abs4 der Gemeindeordnung (Ausfertigungsvermerk)**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.